



## **Kanton und anerkannte Religionsgemeinschaften: Gemeinsame Schwerpunkte**

### **Ausgangslage**

Staat und Kirche, geistliche und weltliche Macht waren immer aufeinander bezogen. Als zwei Mächte mit vergleichbarem Anspruch auf Ordnung und Regelung standen sie geschichtlich oft in einem Verhältnis der Rivalität zueinander. Heute steht der Aspekt der Komplementarität im Vordergrund: Die Religionsgemeinschaften erfüllen Bedürfnisse, die der Staat, solange er ein freiheitlicher Staat ist, nicht erfüllen kann. Der Staat wiederum garantiert eine äussere Ordnung, die die Religionsgemeinschaften nicht garantieren können.

In der Gegenwart ist das Miteinander von Staat und Religionsgemeinschaften auf neue Weise herausgefordert, vor allem aufgrund des gesellschaftlichen Wandels. Die beiden grossen christlichen Kirchen, die einst mehr oder weniger die ganze Bevölkerung umfassten, werden zu gesellschaftlichen Akteuren unter anderen, zu einer Minderheit unter anderen Minderheiten. Die Individualisierung und Pluralisierung mindert generell die Bindungskräfte grosser Institutionen, die Kategorien der Mitgliedschaft verlieren gegenüber stärker situativen Identifikationen an Bedeutung. Teilweise sind Aspekte einer gesellschaftlichen Desintegration zu erkennen, der soziale Zusammenhalt schwindet. Dies alles wird auch dem Staat zum Problem, der das soziale Ganze zu erreichen versucht und den eine gänzlich fragmentierte Gesellschaft vor grosse Schwierigkeiten stellen würde.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf den gesellschaftlichen Wandel mit einer Orientierung zum Verhältnis von Staat und Religion reagiert. Im Dezember 2017 veröffentlichte er sieben Leitsätze zu diesem Themenfeld. Zur weiteren Vertiefung und Umsetzung der religionspolitischen Ziele möchten die zuständigen Stellen des Kantons intensiv mit den Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten. Daher wurde im Rahmen eines Legislaturziels beschlossen, dass gemeinsame Arbeitsschwerpunkte zwischen dem Kanton und den anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmt werden sollen. Die gemeinsamen Schwerpunkte sollen vom Bemühen bestimmt sein, nicht nur das



Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften isoliert, sondern im weiteren gesellschaftlichen Zusammenhang zu betrachten.

Alle drei im Folgenden genauer umschriebenen Schwerpunkte dienen dem übergeordneten Ziel, die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zukunftsfähig zu machen und im Hinblick auf die aktuellen Veränderungen vertieft zu reflektieren. Unter diesem Aspekt soll der Dialog zwischen Staat und anerkannten Religionsgemeinschaften intensiviert werden (Schwerpunkt 1), sollen die Aufgaben und Rollen im Verhältnis zu nicht-erkannten Religionsgemeinschaften geklärt werden (Schwerpunkt 2) und sollen die Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und damit die Legitimationsgrundlagen der staatlichen Unterstützung auf der Basis bestehender Studien weiter bedacht und untersucht werden (Schwerpunkt 3).

### **Schwerpunkte**

Für die Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode des Kantons (2023) setzen die zuständige kantonale Direktion (Direktion der Justiz und des Innern) und die fünf verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften die folgenden gemeinsamen Schwerpunkte:

#### **1. Zukunftsdialog zu den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften**

*Ausgangslage:* Die Beziehungen zwischen dem Kanton und den fünf verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind sehr gut. Es besteht ein vertrauensvolles Verhältnis, das von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Auf dieser Basis soll gemeinsam darüber nachgedacht werden, welche Form das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Zukunft haben soll. Der offene Dialog soll dazu beitragen, die Ziele, Absichten und Bedenken der jeweiligen Partner im Detail zu kennen und – nach Möglichkeit – eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.



*Inhalt des Schwerpunkts:* Der erste gemeinsame Schwerpunkt besteht in einem Diskurs über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich.

*Vorgehen:* Eine Arbeitsgruppe erarbeitet ein Konzept zur Form des Dialogs. Anschließend folgen die Gespräche mit der Option, ein gemeinsames Positionspapier zu verabschieden.

## **2. Klärung der Rollen im Verhältnis zu den nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften**

*Ausgangslage:* Durch die gesellschaftlichen Veränderungen gewinnen nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften an Bedeutung. So beträgt der Anteil der Musliminnen und Muslime im Kanton Zürich heute über sechs Prozent. Die Beziehungen zu diesen Gemeinschaften haben jedoch keine so klaren Grundlagen, wie sie im Verhältnis zwischen Kanton und anerkannten Religionsgemeinschaften bestehen. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass die meisten nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund der anderen Finanzierungsgrundlagen weder über die professionellen Organisationsstrukturen noch über die personellen und finanziellen Mittel der anerkannten Gemeinschaften verfügen. Die Erwartungen der Gesellschaft an diese Religionsgemeinschaften sind aber oft ähnlich wie gegenüber den anerkannten Religionsgemeinschaften.

*Inhalt des Schwerpunkts:* Das Verhältnis zu den nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften muss weiter geklärt werden. Im Rahmen des zweiten Schwerpunkts soll bestimmt werden, welche Rollen die staatlichen Akteure und die anerkannten Religionsgemeinschaften im Verhältnis zu den nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften jeweils innehaben.

*Vorgehen:* Eine Arbeitsgruppe definiert die Rollen von Kanton und anerkannten Religionsgemeinschaften im Verhältnis zu den nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften.



### **3. Studie zur gesellschaftlichen Bedeutung der Religionsgemeinschaften**

*Ausgangslage:* Eine umfassende Studie hat die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen der kirchlichen Körperschaften erfasst (sog. Widmer-Studie, 2017). Der Beitrag der Kirchen zur Solidarität, zur Stabilität und zum Zusammenhalt der Gesellschaft wurde in dieser Untersuchung bewusst ausgeklammert. Zweifellos haben kirchliche Körperschaften und weitere anerkannte Religionsgemeinschaften aber auch eine gesellschaftliche Bedeutung in diesem Bereich, d.h. über direkt quantifizierbare Leistungen hinaus. Das Kirchengesetz des Kantons Zürich lässt für eine weite Interpretation Raum, indem es festschreibt, der Kanton unterstütze Tätigkeiten mit Bedeutung für die gesamte Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur (§ 19 Abs. 2 KiG; vgl. § 8 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden). Durch das "insbesondere" in dieser Formulierung ist klargestellt, dass die Aufzählung der Bereiche nicht abschliessend ist.

*Inhalt des Schwerpunkts:* Die gesamtgesellschaftlich relevanten Aspekte der Tätigkeit von Religionsgemeinschaften, die nicht direkt quantifizierbar sind, sollen systematisch analysiert und auf dieser Basis stärker hervorgehoben werden. Zu diesem Zweck soll eine wissenschaftliche Studie durchgeführt werden.

*Vorgehen:* Eine Arbeitsgruppe bestimmt den organisatorischen Rahmen der Untersuchung, gibt diese in Auftrag und begleitet deren Durchführung.